

Urteil des OVG NRW: Wahlfehler: Ja. – Konsequenzen: Keine!

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat am 17. Januar eine höchst kritikwürdige Entscheidung getroffen. Es ging um die Landratswahl im Kreis Viersen am 13.09.2020, die vom Kreisverband der Linken angefochten worden war. Zwar bestätigt das OVG das Vorliegen eines Wahlfehlers, denn die Veröffentlichung einer kreisweiten Anzeige durch den Kreis Viersen eine Woche vor der Wahl, die den Landrat prominent hervorgehoben hatte, stelle eine unzulässige Wahlbeeinflussung durch eine amtliche Stelle dar. In der „heißen Phase des Wahlkampfes“ sei auf jegliche amtliche Öffentlichkeitsarbeit in Form sogenannter Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsberichte zu verzichten.

Gleichwohl kommt das OVG – im Gegensatz zur ersten Instanz - zu dem Ergebnis, dass der Wahlfehler angeblich nicht von entscheidendem Einfluss auf das Ergebnis der Landratswahl gewesen sei und meint: Selbst wenn man davon ausgehe, dass der Landrat ohne die Veröffentlichung die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang möglicherweise verfehlt hätte, so sei es fernliegend gewesen, dass bei der dann durchzuführenden Stichwahl die zweitplatzierte Kandidatin obsiegt hätte. – Eine hypothetische und höchst spekulative Feststellung des Gerichts, die nicht nur rechtspolitisch fragwürdig ist, sondern auch mit der Erfahrung bei kommunalen Stichwahlen nicht im Einklang steht.

Die Pressemitteilung des OVG kann hier abgerufen werden:

https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/06_230117/index.php

Nach Vorliegen der Entscheidungsgründe des OVG-Urteils wird der KV Viersen prüfen, ob Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden.